

A 8 – 19542/2006 - 48
steirischer herbst festival gmbh
Wechsel im Aufsichtsrat
Ermächtigung des Vertreters der
Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967, Umlaufbeschluss

Graz, 23.9.2010

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

.....

**Bericht
an den
Gemeinderat**

Nach der Rücklegung der Stadtsenatsfunktion von Mag. Dr. Wolfgang Riedler in der Gemeinderatssitzung am 24.6.2010 wurde GR Karl-Heinz Herper zum neuen Stadtrat gewählt. Mit dieser personellen Veränderung in der Stadtregierung ist auch die Zurücklegung bzw. die Abberufung von Dr. Wolfgang Riedler in anderen Funktionen aufgrund von Entsendungen durch die Stadt Graz verbunden.

Gem Zwölftens des Gesellschaftsvertrages der steirischer herbst festival gmbh wird dieser aus 6 Mitgliedern gebildet. Der Gesellschafter Land Steiermark hat das Recht 4 Mitglieder , der Gesellschafter Stadt Graz das Recht zwei Mitglieder des Aufsichtsrates zu nominieren. Die zu entsendenden Mitglieder sind jeweils aus dem Kreis der Fachleute auf den Gebieten Kunst & Kultur bzw. Finanzen & Wirtschaft auszuwählen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen soll Dr. Wolfgang Riedler mittels Umlaufbeschluss als Aufsichtsrat der steirischer herbst festival gmbh abberufen werden und an seiner Stelle StR Karl-Heinz Herper für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagen werden.

Gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.F. LGBl 42/2010, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, BM Mag. Siegfried Nagl, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes des Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl. 42/2010, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der steirischer herbst festival gmbh, BM Mag. Siegfried Nagl, wird ermächtigt mittels Umlaufbeschluss, insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- Abberufung von Dr. Wolfgang Riedler als Aufsichtsrat der steirischer herbst festival gmbh
- Wahl von StR Karl-Heinz Herper in den Aufsichtsrat der steirischer herbst festival gmbh

Beilage:

Umlaufbeschluss

Die Bearbeiterin:

Mag. Ulrike Temmer

Mag. Ulrike Temmer

Der Abteilungsvorstand:

Karl Kamper
Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

Gerhard Rüs

StR. Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüs

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Dr. Gerhard Wohlfahrt

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die Schriftführerin:

U m l a u f b e s c h l u s s
der Gesellschafter
der steirischer herbst festival gmbh

8010 Graz, Gleisdorfergasse 10a

Gesellschafter:	Anteil am Stammkapital:	
Stadt Graz	€ 20.000,--	33,33 %
Land Steiermark	€ 40.000,--	66,66%

Die Geschäftsführung beantragt gemäß § 34 GmbH-Gesetz im Umlaufwege, die Gesellschafter mögen folgenden Anträgen zustimmen:

1. Die Gesellschafter der steirischer herbst festival gmbh erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufweg einverstanden.
2. Abberufung von Dr. Wolfgang Riedler als Aufsichtsrat der steirischer herbst festival gmbh
3. Entsendung von StR Karl-Heinz Herper in den Aufsichtsrat der steirischer herbst festival gmbh

Die unten angeführten Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung zu den unter den Punkten 1. bis 3. dargestellten Anträgen der Geschäftsführung.

<u>Gesellschafterin</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
-------------------------	-------------------	--------------	---------------------

Stadt Graz	ja		
------------	----	--	--

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

(gefertigt aufgrund des Gemeinde-
ratsbeschlusses vom 23.9.2010,
GZ.: A 8 – 19542/2006 - 48)

Land Steiermark